

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Hannover, den 06.06.2017

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zum Erhalt der Förderschule Lernen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 183 c Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erhält folgende Fassung:

„(5) Bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen können im Sekundarbereich I weitergeführt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Zu Artikel 1:

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Mit dem Gesetz bleiben die bestehenden Förderschulen Lernen im Sekundarbereich I (ab Schuljahrgang 5) in Niedersachsen erhalten. Die aufsteigende Schließung aller Förderschulen Lernen auch im Sekundarbereich I war durch die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. Juni 2015 eingeleitet worden, wobei ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Einschulungen in den Schuljahrgang 5 mehr möglich sein sollten.

Durch das Gesetz wird demgegenüber nun sichergestellt, dass die Förderschulen Lernen im Sekundarbereich I mit Beginn des Schuljahrs 2017/2018 weiterhin Schülerinnen und Schüler im Schuljahrgang 5 aufnehmen. Das vorgesehene Auslaufen der Förderschule Lernen im Sekundarbereich I wird damit gestoppt.

Der Erhalt aller Förderschularten in Niedersachsen einschließlich der Förderschulen Lernen und Sprache ist erforderlich, da nur so die Wahlfreiheit des besten Förderorts für jede einzelne Schülerin bzw. jeden einzelnen Schüler gewährleistet werden kann. Eltern müssen wählen können, ob ihr Kind, wenn es sonderpädagogischer Unterstützung bedarf, eine inklusive Schule oder eine spezialisierte Förderschule besuchen soll.

Das Gesetz ist als erster, leicht umsetzbarer Schritt zum langfristigen Erhalt der Förderschulen anzusehen, der im Interesse aller Schülerinnen und Schüler liegt. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention stellt das Kindeswohl im Artikel 7 Abs. 2 an vorderste Stelle.

Unverzichtbare Gelingensbedingung für die weitere Umsetzung der inklusiven Schule in Niedersachsen sind geklärte und gesicherte Rahmenbedingungen. Der derzeitige Lehrermangel auch im Bereich der Sonderpädagogen sowie eine noch immer ungenügende Vorbereitung aller Schulen und Lehrkräfte auf die Inklusion stehen dem Erfolg der inklusiven Schule derzeit entgegen.

Daher ist ein Aufschieben aller weiteren Schritte hin zu einer Inklusion ohne alternative Wahlmöglichkeit, gegen den Willen betroffener Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern, derzeit unbedingt notwendig. Durch das Gesetz werden bei der Umsetzung der inklusiven Schule in Niedersachsen weitere Handlungsoptionen erhalten, anstatt unumkehrbar in bestehende Strukturen einzugreifen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Keine, da bestehende Schulen weiter betrieben werden und sowohl dem Land als auch den kommunalen Schulträgern auch im Fall der inklusiven Beschulung aller betroffenen Schülerinnen und Schüler Kosten in vergleichbarer Höhe entstehen würden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bestehende Förderschulen Lernen im Sekundarbereich I weitergeführt werden können. Diese können damit auch im Schuljahr 2017/2018 Schülerinnen und Schüler im Schuljahrgang 5 einschulen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Björn Thümmler
Fraktionsvorsitzender